

Jugendordnung des MTV Heide

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Männer-Turnverein von 1860 e. V. Heide (MTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern/Jugendleiterinnen des MTV gebildet.

§ 2 Zweck

Die Vereinsjugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Sparten des MTV die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Vereinsjugend erkennt die Satzung des MTV an.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 5 Bedeutung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern und den Jugendvertreterinnen der Sparten des MTV, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Vereinsjugend.
- (2) Jede Sparte entsendet bis zu 5 stimmberechtigte Vertreter/innen in die Jugendvollversammlung.
- (3) Die Delegierten sollen mindestens 12 Jahre alt sein. Jeder anwesende Delegierte hat 1 Stimme.

§ 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- e) Entlastung des Jugendvorstandes,
- f) Wahl des Jugendvorstandes.

§ 8 Zusammenkunft der Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.

- (2) Auf Antrag von drei Sparten oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 9 Anträge in der Jugendvollversammlung

- (1) Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendvertretern und Jugendvertreterinnen der Sparten und vom Jugendvorstand der Vereinsjugend gestellt werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (3) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (4) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 12 Der Jugendvorstand (Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben)

- (1) Der Jugendvorstand der Vereinsjugend setzt sich aus dem/der Vereinsjugendwart/in, dem/der stellvertretenden Vereinsjugendwart/in und bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl wird der/die Vereinsjugendwart/in und die Beisitzer an ungerader Position gewählt. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl wird der/die stellvertretende Vereinsjugendwart/in und die Beisitzer an gerader Position gewählt.
- (3) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied im MTV ist und sich für die Vereinsjugend des MTV einsetzen möchte.
- (4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des MTV und der Jugendordnung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vertretung der Vereinsjugend des MTV

- (1) Die Vereinsjugend wird durch ihren Jugendwart/ihre Jugendwartin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Jugendwart/die

stellvertretende Jugendwartin, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Jugendwart/Die Jugendwartin ist, gemäß § 14 Abs. 1 f der Satzung des MTV, Mitglied des Vorstandes.
- (3) Seine/Ihre Wahl bedarf, gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung des MTV, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 13. Februar 2023.